

Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich

Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden

für

Kinder, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Grundsätzliches zur Leistungserbringung

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertagesstätten zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sowie § 2 NKitaG).

Nach § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll damit der Regelfall sein.

Hierzu erhalten die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder gem. § 1 SGB IX Leistungen, um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Leistungen zur sozialen Teilhabe werden gem. § 113 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 79 SGB IX als heilpädagogische Leistungen erbracht. Insofern hat die Kindertagesstätte eine wichtige Funktion für die gesellschaftliche Teilhabe aller hier aufwachsenden Kinder.

Die in der DVO-NKiTaG für die integrative Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) festgelegten fachlichen Rahmenbedingungen sind Grundlage für die Leistungserbringung. Dies gilt ebenso für die Teilnahme am regionalen Konzept für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte

Leistungserbringer:

„Name der Kindertagesstätte“

„Straße“

„PLZ“ „Ort“

Für die o. g. Kindertagesstätte liegt gemäß § 45 Aechtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) eine Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit integrativen Gruppen / einer integrativen Gruppe vor. Es wird auf die jeweils aktuelle Betriebserlaubnis verwiesen.

1.2 Platzkapazität

Die o.g. Betriebserlaubnis regelt die Platzzahl.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

In der/den integrativen Kindergartengruppe/n und in einer altersstufenübergreifenden integrativen Kindergartengruppe der Kindertagesstätte (vgl. § 18, § 19 Abs. 1 Nr. 2 DVO-NKiTaG)¹ werden Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie des § 2 SGB IX und Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut.

Die Kinder, die aufgrund ihrer (drohenden) Behinderung einen individuellen Rechtsanspruch auf heilpädagogische Leistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 79 SGB IX haben, werden ab Vollendung des 3. Lebensjahres in einer integrativen Kindergartengruppe oder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer altersstufenübergreifenden integrativen Kindergartengruppe höchstens bis zum Zeitpunkt der Einschulung aufgenommen.

2.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

¹ Im Folgenden als „integrative Gruppe“ bezeichnet.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. 2.1. und des vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ermittelten individuellen heilpädagogischen Unterstützungsbedarfes, der insofern die Grundlage für die Leistungserbringung in der integrativen Gruppe bildet.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Kinder nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Die integrative Kindertagesstätte erfüllt für alle Kinder den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (Förderung) nach § 22a SGB VIII und §§ 2 - 4 NKiTaG. Ziel ist es, jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung zu begleiten und ressourcenorientiert zu fördern. Dabei werden die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und Entwicklungspotentiale berücksichtigt.

Kinder werden in ihrer individuellen Entwicklung gefördert und in ihrer Persönlichkeit und Identität gestärkt. Sie bekommen die Möglichkeit sich mit Gemeinsamkeit und Vielfalt auseinanderzusetzen. Durch vielfältige Interaktionen lernen Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung voneinander und miteinander. Alle Kinder erleben sich als ein anerkanntes Mitglied einer Gruppe und können sich ihrer Entwicklung entsprechend einbringen und mitwirken. So können sie im gemeinsamen Aufwachsen die Bedeutung der Teilhabe erleben.

Die heilpädagogische Leistung zielt auf die Ermöglichung und Erleichterung der Sozialen Teilhabe. Der Alltag der Kindertagesstätte ist so zu organisieren und zu strukturieren, dass die Soziale Teilhabe der Kinder ermöglicht wird. Die Leistung umfasst auch den Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Grundlegend ist die Berücksichtigung der individuellen, entwicklungs- und behinderungsspezifischen Bedürfnisse des Kindes.

Unabhängig von der Frage der Kostenträgerschaft unterstützen begleitende Angebote das Kind in der Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit.

3.2 Art der Leistung

Die Kindertagesstätte mit integrativen Gruppen im Sinne des NKiTaG ist ein Leistungsangebot zur Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Behinderung und Kindern, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Förderung wird als heilpädagogische Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung nach § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Ziff. 3 durchgeführt.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung wie unter Ziff. 3.1 Abs. 3 beschrieben, werden durch heilpädagogische Methoden erbracht. Diese sowie die begleitenden Angebote und Therapien sind unabhängig von der Kostenträgerschaft als ganzheitliches Angebot zu verstehen.

Die ganzheitliche Sicht der Entwicklung des Kindes erfordert interdisziplinäres Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies gilt auch für Leistungen Dritter.

3.3.1 direkte Leistungen

Die Förderung der Kinder mit Behinderungen in der integrativen Gruppe erfolgt durch heilpädagogische Leistungen durch eine zusätzliche pädagogische Fachkraft gemäß § 18 Abs. 2 DVO-NKiTaG.

Die Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/ Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus. Im Zentrum des ganzheitlichen Förderangebots steht das jeweilige Kind mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung.

Aufgrund der Verschiedenheit der Teilhabebeeinträchtigungen benötigen diese Kinder im Rahmen der Gruppenarbeit eine individuell und am Gesamtplan ausgerichtete Förderung. Ausgangspunkt jeder Förderung ist die Eigenaktivität des jeweiligen Kindes. Das pädagogische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen nach Ziff. 5.2.1 und 5.2.2.

Neben der Förderung in der integrativen Gruppe sind spezielle Leistungen für die Kinder mit Behinderungen durch eine zusätzliche pädagogische Fachkraft gemäß § 18 Abs. 2 DVO-NKiTaG zu erbringen.

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

Die indirekten Leistungen beinhalten u.a. im Rahmen der interdisziplinären Förderung insbesondere auch die inhaltliche Beteiligung der unter Ziff. 3.3.1 benannten heilpädagogischen Fachkraft bei der/den:

- Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik
- Fallbesprechungen
- Hilfeplänen (Förder- und Entwicklungspläne), Berichtswesen
- Vor- und Nachbereitung und Dokumentation von Fördermaßnahmen und Projekten
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Materialien
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung

- Einbindung in die Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am regionalen Konzept
- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Teilhabeplanung und des Gesamtplanes nach § 117 ff. SGB IX

3.3.3 Sachleistungen

Der Leistungserbringer stellt die durch das Nds. Landesrecht (NKiTaG und DVO-NKiTaG) geforderte sächliche Ausstattung sicher.

4. Umfang der Leistung

In den integrativen Gruppen erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche eine Betreuung und Förderung von mindestens fünf Stunden täglich. Dies erfolgt im Gruppenkontext.

Die Öffnungszeiten und -tage der integrativen Gruppe orientieren sich an denen der Kindertagesstätte.

Gem. § 18 Abs. 5 DVO-NKiTaG soll die integrative Gruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen sind nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne der Nr. 2.1. Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde die Zahl der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe für höchstens ein Kindergartenjahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung aller Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt.

In einer altersstufenübergreifenden integrativen Kindergartengruppe werden nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut. Von den Kindern mit Behinderung sind mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer integrativen Gruppe in einer Kindertagesstätte ist nach § 16 Satz 2 DVO-NKiTaG die Vereinbarung eines regionalen Konzepts. Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte nach § 3 Abs. 1 NKiTaG konkretisiert die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unter Berücksichtigung der heilpädagogischen Leistungen und ist dem Träger der Eingliederungshilfe in der jeweils aktualisierten Fassung vorzulegen.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen. Hierzu sind gendersensible Konzepte vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden, insbesondere:

1. Konzepte zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. Konzepte zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen darüber hinaus geeignete Verfahren aufzunehmen, um das Recht auf Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung für die Kinder/Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen zum Schutz der Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder vor Gewalt sind Teil des institutionellen Kinderschutzkonzeptes gem. § 45 SGB VIII im Rahmen der Betriebserlaubnis.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In integrativen Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden integrativen Kindergartengruppen der Kindertagesstätte ist folgendes Personal vorzuhalten:

Grundbedarf (LBGR 1)

In jeder integrativen Gruppe sind nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 NKiTaG zwei pädagogische Fachkräfte sowie zusätzlich eine pädagogische Kraft im Sinne des § 18 Abs. 2 i. V. m. i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 6 und 7 NKiTaG regelmäßig tätig.

Anstelle der pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 6 oder 7 NKiTaG kann gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 DVO-NKiTaG i. V. m. § 17 Abs. 2 und 3 DVO-NKiTaG eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 - 3 NKiTaG tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat, die hinsichtlich Zielsetzung und Inhalt den Rahmenplan für die berufsbegleitende Weiterbildung „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ des Fachministeriums unter www.mk.niedersachsen.de, zugrunde legt, oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut hat und bei Beginn der Tätigkeit an einer Weiterbildung nach Nummer 1 teilnimmt.

Die den pädagogischen Kräften der integrativen Gruppe gem. § 18 Abs. 3 S. 1 DVO NKiTaG zu gewährende Verfügungszeit beträgt mind. 16 Stunden wöchentlich. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte obliegt dem Leistungserbringer (s. Anlage 5).

Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte wird sichergestellt (s. Anlage 5).

Erhöhter Bedarf (LBGR 2)

Ist nach den Vorgaben der Anlage 3 Ziffer 3 im Rahmen der Gesamt-/ Teilhabeplanung ein erhöhter Bedarf festgestellt, wird über die personelle Ausstattung der LBGR 1 hinaus eine zusätzliche Förderpauschale nach den Regelungen der Anlage 5 Nr. 1 lit. b gewährt.

Die zusätzliche Förderpauschale ist entsprechend der Zielsetzung der Gesamtplanung je nach individuellem Bedarf einzusetzen für

- zusätzliche, geeignete Fachkräfte oder
- im Vorfeld mit dem Leistungserbringer abgestimmte heilpädagogische Maßnahmen, die den erhöhten Förderbedarf des Kindes erfüllen oder entsprechen.

Bei dem zusätzlichen Personal sollte es sich nach Möglichkeit um pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG handeln oder um sonstige fachlich geeignete Kräfte, die den erhöhten Förderbedarf des Kindes erfüllen können.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gruppen- und Funktionsräume, die Verkehrsfläche und die Außenanlagen sind so auszustatten, dass sie den individuellen Bedarfen der Kinder gerecht werden.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Gesamt-/Teilhabeplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele und ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellung des Leistungserbringers
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik

wird anlässlich der Aufnahme für jedes Kind innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

Die im Hilfeplan konkretisierten Leistungen werden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Integrationsgruppe erbracht. Zusätzlich ist auch die Zusammenarbeit mit den Heilmittelerbringern erforderlich, sofern medizinisch-therapeutische Leistungen in der Integrationsgruppe erbracht werden.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jedes Kind der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 12 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zusammenfassung der von dem Kind wahrgenommenen Maßnahmen (Ziffer 3.3.1),
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe / Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf des Kindes wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung / Assistenz,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Leistungserbringer sorgen für die notwendige fachliche Beratung gem. § 13 Abs. 1 NKiTaG. Die Fort- und Weiterbildung richtet sich nach § 16 Satz 1 Ziff. 2 DVO-NKiTaG. Bei Bedarf kann Supervision angeboten werden.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 128 SGB IX. Voraussetzung einer entsprechenden Prüfung des Leistungsträgers ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien/ zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer